

und ökonomische Nutzeffekt sowie die Dauer der Bearbeitung durch die für die Erarbeitung des Standards fachlich zuständigen Organe eine sofortige, umfassende Durchsetzung der Neuerungen erfordern, unabhängig davon, ob und zu welchem Zeitpunkt diese Neuerungen zu Standards führen oder in Standards aufgenommen werden.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Neuerung unabhängig von der Ausarbeitung eines Standards realisiert und benutzt werden soll, trifft der Leiter des Betriebes, in dem die Entscheidung über die Neuerung gemäß § 12 der Neuerungsverordnung zu treffen ist. Für die überbetriebliche Verbreitung trifft der Leiter des fachlich zuständigen Organs die Entscheidung.

§7

Neuerungen, die bestehende Standards betreffen

(1) Neuerungen, die bestehende Standards betreffen, sind nach der Beurteilung mit dem Beurteilungsergebnis dem für den jeweiligen Standard fachlich zuständigen Organ zur Überprüfung zuzuleiten. Schutzfähige Lösungen dürfen dem für den Standard jeweils zuständigen Organ erst dann zugeleitet werden, wenn sie schutzrechtlich umfassend gesichert sind.

(2) Das für den Standard fachlich zuständige Organ hat insbesondere einzuschätzen, ob der durch die Neuerung zu erwartende technische Fortschritt und ökonomische Nutzen die Überarbeitung oder die Aufhebung des Standards erfordert. Rechtfertigt die Neuerung die Überarbeitung oder die Aufhebung eines bestehenden Standards und ist auf Grund der großen technischen und ökonomischen Vorteile der Neuerung ihre sofortige Benutzung begründet, so muß von den Betrieben eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von dem noch bestehenden Standard beantragt werden.

(3) Eine Neuerung, deren Benutzung nur zurückgestellt werden muß, weil eine sofortige Überarbeitung oder Aufhebung des bestehenden Standards nicht gerechtfertigt ist, ist anzunehmen und zur späteren Realisierung kontrollfähig vorzumerken. Das für den Standard fachlich zuständige Organ hat im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Planes Neue Technik jährlich zu prüfen, ob die Überarbeitung oder Aufhebung des Standards und damit die Realisierung dieser Neuerung erforderlich ist.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 5 dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

§8

Neuerungen, die die Einführung verbindlicher Standards betreffen

Neuerungen, die geeignet erscheinen, die Einführung verbindlicher Standards zu unterstützen, sind durch die zuständige Neuererbrigade gemeinsam mit den für die Einführung des Standards verantwortlichen Stellen des Betriebes zu beurteilen. Ist die Neuerung geeignet, die Einführung eines DDR-Standards zu unterstützen, dann ist sie sofort überbetrieblich zu verbreiten. Erforderlichenfalls ist die Benutzung der Neuerung durch das für die Verbreitung verantwortliche Organ anzuweisen. Das für den Standard fachlich zuständige Organ ist zu informieren.

§9

Die Aufnahme patentierter Erfindungen in Standards

(1) Hat eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung zu einem Standardentwurf geführt oder wurde sie in einen Standardentwurf aufgenommen, so ist durch das den Standard ausarbeitende Organ beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eine gemeinschaftliche Benutzungserlaubnis zu beantragen. Handelt es sich um ein gemäß § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) erteiltes Wirtschaftspatent, dann ist gleichzeitig die nachträgliche Prüfung auf das Vorhandensein der übrigen Schutzvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zu beantragen (Vordruck). In der Begründung des Antrages ist darzulegen, in welchen Standardentwurf die patentierte Erfindung aufgenommen wurde und welcher Verbindlichkeitstermin voraussichtlich zu erwarten ist. Die Benutzungserlaubnis ist mit dem Antrag auf Verbindlichkeitserklärung dem dafür zuständigen Leiter vorzulegen.

(2) Soll eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung in einen Standard aufgenommen werden und hat der Patentinhaber seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so ist hierüber nach den für die Lizenznahme geltenden Bestimmungen zu entscheiden. Wird die Aufnahme einer durch Ausschließungspatent geschützten Erfindung in einen Standard in Betracht gezogen, so ist die Hauptabteilung Wirtschaft des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zu konsultieren.

§10

Die Sicherung der Vergütung für die Neuerer

(1) Die Vergütung für Neuerervorschläge, Neuerermethoden und für durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindungen, die zu Standards geführt haben oder in Standards eingegangen sind, erfolgt nach der Neuerungsverordnung und ihren Nebenbestimmungen. Zur Sicherung der Vergütung für die Neuerer sind in die Standards die erforderlichen Hinweise aufzunehmen.

(2) Wurde ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode in einen Standard aufgenommen, so muß im Standard unter „Hinweise“ vermerkt sein,

- daß ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode vorliegt (Titel, erstbenutzender Betrieb und dessen übergeordnetes Organ);
- daß der Nutzen aus der überbetrieblichen Benutzung gemäß §7 der Anordnung vom 31. Juli 1963 über die Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung für Neuerer (GBl. II S. 543) zu melden ist;
- der Benutzungsbeginn im erstbenutzenden Betrieb, gegebenenfalls im ersten nachbenutzenden Betrieb.

(3) Wurde eine durch Wirtschaftspatent gemäß § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz geschützte Erfindung in einen Standard aufgenommen, so muß im Standard unter „Hinweise“ vermerkt sein,

- daß ein Wirtschaftspatent gemäß § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vorliegt (einschließlich der Nummer, des Titels und des erstbenutzenden Betriebes);